

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten René Stadtkewitz (fraktionslos)

vom 15. August 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2011) und **Antwort**

Verbreitung von Waffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Waffen wurden insgesamt in den gelben und grünen Waffenbesitzkarten (WBK) in den Jahren 2002 bis 2011 eingetragen und ausgetragen? – Es wird um Differenzierung nach den Jahren gebeten.

Zu 1.: Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt. Auch das Waffenverwaltungsprogramm lässt eine solche Auswertung auf elektronischem Wege nicht zu. Eine Einzelaktenauswertung ist bei rund 10.600 aktiven Waffenbesitzern/innen (= Akten) mit einem Waffenbestand von knapp 55.000 erlaubnispflichtigen Schusswaffen zuzüglich der seit 2003 entstandenen Archivakten nicht vertretbar.

2. Gab es eine Änderung im Waffenbesitzstand?

Zu 2.: Diese Frage wird so verstanden, wie sie bereits in der Kleinen Anfrage Nr. 16/15734, Nr. 1 (Wie hat sich die Zahl der Schusswaffen in privaten Besitz ... seit dem Jahr 2003 in Berlin entwickelt?) gestellt wurde. Insofern verweise ich auf die dortige Antwort.

3. Sind die Missbrauchszahlen mit legalen Waffen nach 2003, 2008 und 2009 im Verhältnis zum Waffenbesitz geschrumpft, gestiegen oder unverändert geblieben? – Wie beurteilt der Senat diese Frage?

Zu 3.: Diese Frage entspricht sinngemäß der Nr. 3 und der Nr. 1 der Kleinen Anfrage Nr. 16/15734 (Ist seit 2003 die Zahl der legalen Waffen, die missbräuchlich eingesetzt wurden, gesunken oder gestiegen?/ Wie hat sich die Zahl der Schusswaffen in privaten Besitz ... seit dem Jahr 2003 in Berlin entwickelt?), so dass ebenfalls auf die dortige Antwort verwiesen wird.

4. Wie viele Bürger haben wegen des fehlenden Bedürfnisses ihre Waffen abgeben müssen?

Zu 4.: Es gab seit 2003 121 Widerrufsverfahren wegen fehlenden Bedürfnisses.

5. Wie viele abgegebene Waffen wurden davon entschädigungslos vernichtet?

Zu 5.: Eine diesbezügliche Statistik wird nicht geführt. Im Regelfall wird von dem/der Waffenbesitzer/in die rechtlich zulässige Möglichkeit genutzt, die Waffen innerhalb einer gesetzten Frist selbst zu veräußern oder er übergibt sie der Waffenbehörde zur Verwertung.

6. Wie viele Bürger haben bislang binnen eines Jahres ein fehlendes Bedürfnis in ein vorhandenes Bedürfnis verwandeln können?

Zu 6.: Eine entsprechende Statistik mit absoluten Zahlen wird nicht geführt. Aus der Erfahrung wird geschätzt, dass jede/r zweite Waffenbesitzer/in, dem/der die Absicht des Widerrufs wegen fehlenden Bedürfnisses im Wege der Anhörung mitgeteilt wird, innerhalb einer gesetzten Frist wieder ein Bedürfnis nachweist. Die Fristsetzung liegt im Ermessen der Behörde und ist jeweils eine individuelle Einzelfallentscheidung.

6.1. Wurden diesen Bürgern die Waffen in dieser Zeit entzogen oder haben sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten?

7. Wenn die Waffen entzogen wurden, wer hatte diese zwischenzeitlich verwahrt bzw. wurden diese entschädigungslos vernichtet?

Zu 6.1. und 7.: Solange die waffenrechtliche Erlaubnis nicht wegen fehlenden Bedürfnisses unanfechtbar widerrufen wurde, gilt sie fort und der Waffenbesitz während der eingeräumten Frist zum Nachweis eines bestehenden Bedürfnisses ist rechtmäßig. Es besteht weder eine Grundlage, die Waffen zu entziehen, noch ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Berlin, den 16. September 2011

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Okt. 2011)